

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2024-Nr. 67

vom 29.04.2024

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Daniel Schneider Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Fridolin Gutmann Michael Martin Albert Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Christoph Weber
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Eugen Schreiner, OV Zastler Kämmerin Gudrun Leimroth Bei TOP 2: Architekt Rolf Boll
Es fehlten entschuldigt:		Gerion Buhl Tobias Jautz Hanspeter Rees
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Umbau und Sanierung ehemaliges Rathaus Zastler, Information und Beratung
3. Beschaffung eines Waldarbeiterfahrzeugs in 2025
4. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung, Neufassung der Anlage zu § 5 Kostenersatzverzeichnis
5. Bauvoranfrage Obertalstraße 20, Flst.Nr. 60/2, hier: Errichtung eines Gebäudes als Gäste- und Atelierhauses
6. Verschiedenes
7. Frageviertelstunde

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Klaus Vosberg bekannt, dass der Gemeinderat zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1 Bekanntgaben

Straßenzustand Weilersbachstraße

Bürgermeister Klaus Vosberg gibt bekannt, dass bezüglich der Ausbesserung des Randstreifens eine Begehung stattgefunden hat. Weitere Überlegung ist nun, die Straßenränder im Zuge der Verlegung des Glasfasers mit zu sanieren und, wo möglich, (insbesondere im unteren Bereich) zu verbreitern.

Jugendzeltplatz

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die Betreuung des Jugendzeltplatzes in der diesjährigen Saison Martha Riesterer auf Basis einer kurzfristigen Beschäftigung gewonnen werden konnte. Die Betreuung letztes Jahr musste kurzfristig organisiert werden. Jetzt läuft die Betreuung wieder regulär wie in den Vorjahren. Ziel der Verwaltung bleibt, wie im Gemeinderat beschlossen, zukünftig den Jugendzeltplatz durch einen Dritten verwalten und betreuen zu lassen.

Kandidatenvorstellung für den Gemeinderat

Herr Vosberg informiert darüber, dass es am 6. Mai eine Kandidatenvorstellung für die Gemeinderatswahl in der Goldberghalle geben wird. Dies wurde selbstständig durch die Kandidaten organisiert. Die Gemeinde unterstützt durch die kostenlose Zurverfügungstellung der Halle.

Geschwindigkeitstafel

Herr Vosberg berichtet, dass bei der Geschwindigkeitstafel ein Defekt festgestellt wurde. Eine Überprüfung ergab, dass ein Relay kaputt war. Die Reparatur für 500 Euro wurde beauftragt.

**TOP 2 Umbau und Sanierung ehemaliges Rathaus Zastler,
Information und Beratung**

Sachverhalt:

Bürgermeister Klaus Vosberg begrüßt zunächst Architekt Rolf Boll aus Waldshut-Tiengen am Ratstisch. Der Vorsitzende berichtet sodann, dass am 23.11.2023 der Gemeinderat im Beisein des Ortschaftsrates letztmalig über die Sanierung des Rathauses Zastler beraten und diskutiert hat. In dieser Sitzung wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass eine Beschlussfassung nach der Sommerpause erfolgen soll. Zwischenzeitlich hat Gemeinderat Daniel Schneider Herrn Boll als weiteren Architekten kontaktiert. Dieser soll nun in der folgenden Beratung eine andere Option für die Sanierung der Ortsverwaltung aufzeigen. Herr Boll erläutert, dass die bisher angedachte Generalsanierung und die damit verbundene Neuordnung der Räumlichkeiten (Schaffung von zwei weiteren Wohnungen) sehr teuer ist. Da aus seiner Sicht die Bausubstanz in Ordnung ist, schlägt er eine „sanfte“ Sanierung vor. D. h. nur die notwendigen Maßnahmen sollen erledigt werden. Das Gebäude soll nur ertüchtigt, nicht umgebaut werden. Die Wohnung im Obergeschoss bleibt so wie sie ist, sie soll nur besser gedämmt werden. Nach seiner Kostenschätzung würden hierfür Kosten in Höhe von 371.000 € entstehen. In Abzug gebracht werden könnten noch rund 44.000 €, die die Gemeinde aus der Gebäudeversicherung auf Grund des Brandes erhält.

In der folgenden Beratung bedankt sich Ortsvorsteher Eugen Schreiner für die Ausführungen von Herrn Boll. Aus seiner Sicht ist das der richtige und vom Ortschaftsrat bevorzugte Weg. Auch Gemeinderat Daniel Schneider begrüßt diesen Vorschlag. Die bisher vorgestellte Generalsanierung sei aus seiner Sicht finanziell nicht darstellbar.

Gemeinderat Ewald Zink erkundigt sich bei Herrn Boll, ob das Dach nicht auch saniert werden müsste. Herr Zink regt an, für Dach und Sanitär noch etwas mehr Puffer mit einzukalkulieren. Herr Boll erläutert, dass das Dach aus seiner Sicht noch in einem guten Zustand ist.

Des Weiteren werden in der Beratung noch Verständnisfragen aus der Mitte des Gemeinderats beantwortet.

Insgesamt nimmt der Gemeinderat zustimmend Kenntnis von den Ausführungen Herrn Bolls. Bürgermeister Vosberg erläutert nun die weitere Vorgehensweise. Der Vorschlag von Herrn Boll wird weiter konkretisiert, insbesondere mit Zahlen bezüglich der Wirtschaftlichkeit. Dann können die beiden Varianten auch diesbezüglich verglichen und eine Entscheidung getroffen werden.

TOP 3 Beschaffung eines Waldarbeiterfahrzeugs in 2025

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg berichtet, dass das Waldarbeiterfahrzeug im März 2024 einen Motorschaden erlitten hat. Dieser kann als wirtschaftlicher Totalschaden bezeichnet werden. Die Erstzulassung des Fahrzeugs erfolgte am 01.02.2009. Eine Reparatur des Schadens hätte Kosten von über 10.000 Euro verursacht, weiter wies das Fahrzeug mehrere Roststellen auf. Der Buchwert betrug 0 Euro.

Die Verwaltung hat hier schnell handeln müssen und eine kostengünstige Übergangslösung gefunden. Aktuell nutzen die Waldarbeiter einen Skoda Oktavia. Dieser kann aber nicht als dauerhafte Lösung dienen, da bspw. kein ausreichender Stauraum und kaum Bodenfreiheit existiert. Auch ist es dauerhaft unzumutbar, dass die Waldarbeiter ihren Pausenraum mit den für die Waldarbeit notwendigen Benzinvorräten teilen. Dies ist aktuell nur möglich, da alle Beteiligten von einer Übergangslösung ausgehen.

Da ab Bestellung eines Fahrzeugs die Lieferung 9 Monate beträgt, muss diese zeitnah erfolgen.

Zu den finanziellen Auswirkungen berichtet der Vorsitzende, dass zwar von Kosten von 65.000 € auszugehen ist, da die Gemeinde im Bereich Wald jedoch vorsteuerabzugsberechtigt ist, fallen lediglich rund 51.000 € an. Die Belastung des Haushalts erfolgt in 2025.

Beschluss (einstimmig):

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung eines Waldarbeiterfahrzeuges so vorzubereiten, dass dieses Anfang 2025 einsatzfähig ist.

TOP 4 Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung, Neufassung der Anlage zu § 5 Kostenersatzverzeichnis

Sachverhalt:

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass die Neukalkulation aufgrund der Anpassung der VO über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr sowie der Neuberechnung der Stundensätze vom 19.03.2024 erfolgt. Die aktuelle Feuerwehrsatzung vom 23.07.2018 entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Hier bedarf es keiner Änderung. Die Änderung betrifft die Anlage zu § 5 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung.

1. Rechtsgrundlagen: Die vorliegende Kostenersatzkalkulation beruht auf den 34 des FwG.

2. Kostenersatz

2.1. Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Die Gemeinde Oberried hat ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte. Für diese kann Kostenersatz nach § 34 Abs. 5 Satz 1 FwG in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden und als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs.2 GemO) erhoben werden.

Für die Pauschalierung des Kostenersatzes besteht eine Satzungspflicht.

2.1.1. Verdienstausfall und Auslagen

Verdienstausfall und Auslagen (§ 16 FwG) werden spitz abgerechnet (dem einzelnen Kostenersatz direkt zugeordnet). Die Abrechnung des Kostenersatzes erfolgt nach Abrechnung des Verdienstaufschlags und der Auslagen mit der Einsatzkraft (bzw. bei Vorliegen einer Abtretung mit dem Arbeitgeber).

2.1.2. Sonstige jährliche Kosten

Die sonstigen jährlich entstehenden Kosten werden pauschaliert abgerechnet. Hierbei werden folgende Kosten berücksichtigt:

- Kosten für Aus- und Fortbildung
- Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung) sowie für die der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zuordenbare Ausstattung
- Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband
- Versicherungsbeiträge (für die Einsatzabteilung) und Unfallkasse
- G 25 / G 26 Untersuchungen
- Aufwandsentschädigungen

- Erwerb von Meldeempfängern zur Ausgabe an die Feuerwehrangehörigen

Kosten, die nicht unmittelbar der Person des ehrenamtlich Tätigen zuzuordnen sind, können nicht berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere der Unterhalt und Erwerb von Vermögen, Mieten, Haltung von Fahrzeugen, Telefonkosten, Erwerb und Unterhalt von Schläuchen etc. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können anteilige Sach- und Personalkosten.

2.1.2.1. Durchschnittliche jährliche sonstige Kosten

Für die Berechnung der sonstigen Kosten wurden die durchschnittlichen Kosten der Jahre 2019 bis 2023 zugrunde gelegt. Es entstanden hier durchschnittliche Kosten in Höhe von 40.104,26€ pro Jahr.

2.1.2.2. Durchschnittliche Mitgliederanzahl

Von 2019 bis 2023 waren durchschnittlich 70 Mitglieder (lt. Feuerwehrstatistik) jährlich in den Einsatzabteilungen.

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten sind auf die durchschnittliche Mitgliederzahl und 80 Einsatzstunden zu verteilen, so dass pauschal sonstige Kosten in Höhe von 7,16€ pro Einsatzstunde und Person abgerechnet werden. ($40.104,26\text{€}/70/80 = 7,16 \text{€}$)

2.2. Feuerwehrfahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 geändert durch VO vom 11.03.2024 (GBl. 21). Bei der Feuerwehr Oberried sind ausschließlich genormte Fahrzeuge im Einsatz.

• LF 8/6 Hofsgrund	172,00 €
• Mannschaftswagen Hofsgrund	34,00 €
• Mannschaftswagen Oberried	34,00 €
• LF 10/6 Oberried	172,00 €
• TLF 16/24 Oberried	155,00 €
• TLF 16/24 Hofsgrund	155,00 €

Beschluss (einstimmig):

Die Anlage zu § 5 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Kostenersatzverzeichnis) wird wie in der Anlage beschlossen.



Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberried (Feuerwehr – Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 29.04.2024 folgende Satzung (Änderungssatzung) über den Kostenersatz für die Leistungen über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Anlage zu § 5 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
(Kostenersatzverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Feuerwehrangehörige

- 1.1 Bei Verdienstausfall und Auslagen werden die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt.
- 1.2 Sonstige Kosten pro Person, je Stunde von 7,16 €.

2. genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 geändert durch die Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 21).

Abrechnungsbetrag/Stunde

2.1.	LF 8/6 Hofsgrund	172,00 €
2.2.	Mannschaftswagen Hofsgrund	34,00 €
2.3.	Mannschaftswagen Oberried	34,00 €
2.4.	LF 10/6 Oberried	172,00 €
2.5.	TLF 16/24 Oberried	155,00 €
2.6.	TLF 16/24 Hofsgrund	155,00 €

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Die Anlage (Kostenersatzverzeichnis) tritt am Tag nach ihrem Bekanntwerden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage (Kostenersatzverzeichnis) vom 23.07.2018 außer Kraft.

Oberried, 29.04.2024

Klaus Vosberg
Bürgermeister

**TOP 5 Bauvoranfrage Obertalstraße 20, Flst.Nr. 60/2, hier:
Errichtung eines Gebäudes als Gäste- und Atelierhauses**

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass der Antragsteller auf dem Grundstück Obertalstraße 20, Flst.Nr. 60/2, eine Art Tiny-house errichten möchte. Das Gebäude soll als Unterkunft für die eigenen Gäste0,, als Ferienwohnung und auch als Atelier genutzt werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Obertal“. Grundsätzlich besteht dort also Baurecht. Das Bauvorhaben muss sich allerdings nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebungsbebauung einfügen. Auf Grund seiner exponierten Länge wird das Gebäude trotz seiner relativ geringen Kubatur optisch in Erscheinung treten. Aus Sicht der Verwaltung wird aber der durch die Umgebungsbebauung vorgegebene Rahmen eingehalten. Unstrittig ist die Art der baulichen Nutzung. In der Umgebung herrscht Wohnbebauung vor. Die geplante Nutzung fügt sich also ein. Bezüglich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung ist insbesondere die Höhe, die Anzahl der Vollgeschosse und die Kubatur von Bedeutung. Die ursprüngliche Planung sah noch ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Höhe von rund 8,0 Metern vor. Von sich aus hat der Antragsteller auf ein Vollgeschoss reduziert (die ursprüngliche Idee ist noch in den Plänen gelb dargestellt). Dadurch wird das Gebäude an sich ein gutes Stück niedriger. Daher fügt es sich nun aus Sicht der Verwaltung nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die bestehenden Wohngebäude sind von den Ausmaßen her deutlich größer. Auch das Landratsamt hat bereits signalisiert, dass die Voraussetzung des Sich-Einfügens nun erfüllt werden.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss (9 Dafür-Stimmen und eine Enthaltung):

Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage wird erteilt.

TOP 6 Verschiedenes

Sanierung des Gebäudes Ortsverwaltung Zastler

Ortsvorsteher Eugen Schreiner erkundigt sich nochmals nach der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Sanierung. Bürgermeister Vosberg erläutert diese sodann nochmals.

Glasfaserausbau

Gemeinderat Ewald Zink möchte im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau wissen, ob die Trassenführung eingemessen und digital aufgenommen wird. Aus eigener Erfahrung bezweifele er dies. Die Verwaltung erläutert, dass die Firma Leonhard Weiss sogar verpflichtet dazu ist.

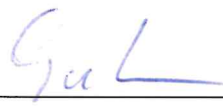
Nachtrag: Der Zweckverband Breitband teilte auf Nachfrage mit, dass die Erstellung von digitalen Leitungsplänen eine verpflichtende Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist und selbstverständlich Teil der beauftragten und zu liefernden Arbeit ist.

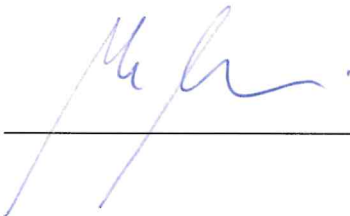
TOP 7 Frageviertelstunde

Von den Zuhörern werden keine Fragen gestellt.


Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 13.05.2024 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:





Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:



Christoph Weber